

Dezernat IV/Da 43.3
Herr Sebastian Meier

im Hause

Gz.: RPDA - Dez. IV/Da 43.3-53 u 38.05/1-2023/1

Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 i.V.m § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: EdgeConneX Heusenstamm GmbH
Anlagenstandort: Jahnstraße 52-62, 63150 Heusenstamm
Anlage: Rechenzentrum FRA11 und FRA12
Projekt: Errichtung und Betrieb von 42 Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) mit einer Gesamt-FWL von 305 MW

Antrag vom 20. Januar 2025, eingegangen am 06. Februar 2025

Hier: waldrechtliche Vollständigkeitsprüfung und Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Meier,

die Unterlagen sind aus waldrechtlicher Sicht vollständig. Daher kann bereits eine waldrechtliche Stellungnahme abgegeben werden.

Auf den Flächen befinden sich zwar Gehölze (v.a. im Bereich der Bebauungen), die jedoch nicht als Waldflächen i. S. d. G. zu werten sind. Bei dieser Gehölzentnahme durch die Anlage der NDMA findet daher keine Waldflächeninanspruchnahme statt.

Darüber hinaus existieren für den Bereich bereits gültige Bebauungspläne, bzw. sind in der Überarbeitung (bauplanungsrechtlicher Innenbereich). Waldflächen sind, zumindest für diese Bereiche, nicht vorgesehen. Auf manchen Abbildungen in den Antragsunterlagen könnte jedoch der Eindruck erweckt werden, dass auch in die angrenzenden Waldbestände eingegriffen wird (z.B. Abb. 9.1 in Kapitel 8). Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um eine zeichnerische Unschärfe in der Darstellung handelt. Die Grenzen der gültigen Bebauungspläne dürfen keinesfalls überschritten werden, da sonst der Tatbestand einer Waldflächeninanspruchnahme vorliegen würde (Hinweis: Bei dem angrenzenden Wald handelt es sich um Schutzwald gem. § 13 Hessisches Waldgesetz). Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die angrenzenden Waldbestände entsprechend geschützt und durch die Bauarbeiten (auch Wurzelabgrabungen) nicht geschädigt werden. Darüber hinaus ist das Abstellen von Baumaschinen und Material in den benachbarten Waldbestand nicht zulässig.

Die Bebauungsplangrenze sollte daher vor Beginn der Bau-/Abrissarbeiten vor Ort dauerhaft markiert (verpflockt) werden, damit es nicht zu unvorhergesehenen Eingriffen in den Waldbestand kommt.

Es wird grundsätzlich immer empfohlen entsprechende Sicherheitsabstände zwischen Wald und den Anlagen einzuhalten, um auch künftige Konflikte bzw. mögliche Schäden durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume zu vermeiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beiden Rechenzentren könnte der Waldrechtsbe-
lang noch durch Stoffeinträge (Säurebildner und Nährstoffe) betroffen sein.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargestellt, dass bei einer maximalen Be-
triebszeit der NDMA von 700 h/Jahr (Parallelbetrieb) die Abschneidekriterien

0,3 kg N/Jahr/ha für die Stickstoffdeposition und die der Säurebildnern von 30 Seq/Jahr/ha
im Untersuchungsgebiet in Anbetracht der unterschiedlichen Betriebsszenarien größtenteils
unterschritten werden und damit unterhalb der Nachweisgrenze liegen. Die UVP kommt zu
dem Ergebnis, dass im gesamten Untersuchungsgebiet sowohl für die geschützten Flächen
und auch in Bereichen, die keinem speziellen Schutz unterliegen, emissionsbedingt keine er-
heblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu befürchten sind. Lt. den Antragsunter-
lagen liegen die prognostizierten Stickstoff- und Säuredepositionen vollumfänglich unterhalb
der für FFH-Lebensraumtypen geltenden Abschneidekriterien und der Nachweisgrenze.

Es wird davon ausgegangen, dass die in den Antragsunterlagen beschriebene Einheit bei
den Säureequivalenten 30 Seq/Jahr/ha den in Anhang 8 der TA Luft beschriebenen
0,04 keq/Jahr/ha entspricht (verschärfte Regelung in Hessen).

Zudem handelt es sich hierbei um die Errichtung und den Betrieb von Notstromgeneratoren,
die, neben den regelmäßigen Wartungs- und Testintervallen (29 h/Jahr), nur bei einem groß-
flächigen Stromausfall zum Einsatz kommen.

Die durchschnittliche Dauer eines Stromausfalls lag in Deutschland im Jahr 2023 bei knapp
13 Minuten (Quelle: Homepage der Bundesregierung, Abrufdatum 18.02.2024), sodass die
Wahrscheinlichkeit eines mehrtägigen Notstrombetriebs als sehr gering betrachtet werden
kann. Daher werden die potentiellen negativen Auswirkungen auf die benachbarten Wald-
bestände als vernachlässigbar eingestuft.

Anmerkung/Hinweis: Es ist aufgefallen, dass die Stickstoffdepositionen im Lastfall A (Vollast)
am Geringsten sind (vgl. Abb. 4/Abb. 5 und Abb. 6 der UVP, Kapitel 20) und die Säuredepo-
sitionen ebenfalls ansteigen, je weniger Last auf den Generatoren liegt (vgl. Abb. 7, Abb. 8
und Abb. 9 der UVP, Kapitel 20). Ist das tatsächlich so? Liegt das vielleicht an der schlechte-
ren Auslastung bzw. Wirkungsgrad der Motoren?

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

Aus waldrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorzeitigen Beginn gemäß
§ 8a BImSchG. Waldrechtliche Genehmigungs- bzw. Regelungstatbestände und damit ein-
hergehende Bedenken liegen nicht vor.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Aus waldrechtlicher Sicht ist die UVP vollständig. Die Wirkungen des Vorhabens auf die umliegenden Bereiche sind aus forstfachlicher Sicht ausreichend beschrieben worden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Martin Kunze

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.